

Pet 1-17-06-298

Datenschutz

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auf die Erhebung von Gebühren bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz von Medienvertretern vollständig und bei solchen von Vertretern gemeinnütziger Organisationen regelmäßig zu verzichten. Gebühren sollten möglichst nur noch erhoben werden, wenn der Informationszugang ausschließlich im finanziellen Eigeninteresse des Antragstellers liege.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 476 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Erhebung einer Gebühr von bis zu 500 Euro pro Antrag habe insbesondere für freie Journalisten sowie für Personen, die die Informationen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Betätigung bei einem gemeinnützigen Verband benötigten, eine abschreckende Wirkung. Insbesondere werde es dem im Grundgesetz verankerten öffentlichen Auftrag der Presse nicht gerecht, wenn Journalisten durch hohe Gebühren von der Informationsgewinnung abgehalten würden. Daher sollten Journalisten generell von der Gebührenerhebung befreit werden. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) werde bislang ganz überwiegend von Insolvenzverwaltern und Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Vertretung von geschädigten Kapitalanlegern genutzt, so dass auf deren

noch Pet 1-17-06-298-

Konto mehr als die Hälfte der gestellten Anträge ginge. Die extensive und sich zusehends verschärfende Gebührenpraxis der Bundesbehörden laufe dem mit dem Informationsfreiheitsgesetz verfolgten Ziel zuwider, für die Bürger mehr Transparenz und Teilhabe am demokratischen Gemeinwesen zu schaffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Informationsfreiheitsgesetz einen Informationszugang nach Maßgabe des Gesetzes für jedermann gewährt. In § 10 Abs. 1 IFG ist die Erhebung von Gebühren vorgesehen, wobei dies jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte gilt.

Eine Gebührenbefreiung für Pressevertreter oder Vertreter gemeinnütziger Organisation enthält § 10 IFG nicht. Die Gebühren sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 IFG jedoch so zu bemessen, dass der Informationszugangsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann, d. h. von der Gebührenbemessung darf keine abschreckende Wirkung ausgehen. Allerdings wird in § 10 Abs. 2 IFG ebenfalls festgelegt, dass auch der Verwaltungsaufwand der Behörde in Zusammenhang mit dem IFG-Antrag zu berücksichtigen ist. Diesen Vorgaben wird mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) und der darin vorgesehenen Begrenzung der Gebührenhöhe auf maximal 500 Euro Rechnung getragen.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass nach § 2 IFGGebV aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt bzw. in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr sogar vollständig abgesehen werden kann.

noch Pet 1-17-06-298.

Nach Ansicht des Ausschusses ist auch nicht erkennbar, inwieweit durch die bloße Gebührenerhebung eine Beeinträchtigung des öffentlichen Auftrags der Presse erfolgen könnte. Abgesehen davon weist der Ausschuss darauf hin, dass Pressevertretern der kostenfreie presserechtliche Auskunftsanspruch zusteht.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 2 IFGGebV um eine Kann-Regelung handelt, und um die Bundesregierung auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zu überweisen.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.